

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 205/13 B**

L 19 AS 55/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 18 AS 489/12 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld,  
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch  
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter  
Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2013 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen und das Sozialgericht Detmold gerichteten Schreiben vom 6. und 21.5.2013, die an das Bundessozialgericht weitergeleitet und hier am 8.7.2013 eingegangenen sind, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im ihr am 2.5.2013 zugestellten Urteil des LSG aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.3.2013, das am 22.4.2013 verkündet wurde, eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

